



öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 27.04.2020

TOP 2: Änderungen durch das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlagen:

öffentlich

Änderungen durch das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren,,

I. Sachstand

Nach Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag am 14.11.2019 und Zustimmung durch den Deutschen Bundesrat am 29.11.2019, wurde das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ am 16.12.2019 durch den Bundespräsidenten verkündet. Es trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz dient der Umsetzung der *EU-Richtlinie 2016/800 des Europäischen Rates vom 11.5.2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Jugendliche*, die zur Zeit der Tat 14, aber noch keine 18 Jahre alt sind. Die Vorgaben der Richtlinie gelten grundsätzlich ebenfalls, wenn der Jugendliche zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahren ist, aber während des Verfahrens 18 Jahre alt wird und für Heranwachsende. Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch keine 21 Jahre alt ist.

Die EU-Richtlinie, die bis zum 11.06.2019 ins nationale Recht aufzunehmen war, hat u.a. zum Ziel, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden die Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können. Es soll verhindert werden, dass die jungen Menschen erneut straffällig werden und es soll ihre soziale Integration gefördert werden.

Das deutsche Jugendstrafrecht entspricht in vielerlei Hinsicht den europäischen Vorgaben und obwohl Deutschland bei der Durchführung von Jugendstrafverfahren bislang schon hohe Standards zum Schutz der Jugendlichen vorweisen kann, war es aufgrund der EU-Richtlinie erforderlich, nachzubessern.

Der Schwerpunkt der Änderungen betrifft das **Jugendgerichtsgesetz (JGG)**, punktuelle Änderungen gab es auch in der **Strafprozessordnung (StPO)**, dem **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)** sowie dem **Gerichtskostengesetz (GKG)**.

Das Jugendamt hat die gesetzliche Pflicht, in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Das Jugendgerichtsgesetz unterliegt dem Grundsatz „Erziehung statt Strafe“ und findet in erster Linie Anwendung bei jugendlichen Straftätern. Nach Würdigung des Einzelfalles kann es bei heranwachsenden Straftätern ebenfalls angewandt werden. Die vorrangige Aufgabe des Jugendamtes bei Gerichtsverfahren gegen Jugendliche besteht darin, frühzeitig zu prüfen, ob für den betreffenden jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Das Ergebnis der Prüfung soll das Jugendamt in Form einer sozialpädagogischen Diagnose in das Strafverfahren einbringen.

öffentlich

II. Wesentliche Änderungen im Jugendgerichtsgesetz

Betroffen von den Änderungen sind die Justiz, die Polizei und die Jugendgerichtshilfe, das heißt die Jugendämter.

Mit dem neuen Gesetz wird vor allem die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in größerem Umfang neu geregelt und deren Aufgaben im Jugendstrafverfahren weiter konkretisiert.

- Frühere Benachrichtigung der Jugendgerichtshilfe als bisher
Es wird klargestellt, dass die Jugendgerichtshilfe vor der Einleitung des Verfahrens spätestens zum Zeitpunkt der Ladung der oder des Jugendlichen zu ihrer oder seiner ersten Vernehmung als Beschuldigte oder Beschuldigter benachrichtigt und somit sehr früh im Verfahren eingebunden werden soll. Eine Teilnahme an der Vernehmung ist nicht vorgesehen. Erfolgt keine Ladung des jungen Menschen, findet die Benachrichtigung nach der Vernehmung statt.

Die Mitteilung erfolgt durch die Polizei als Ermittlungsbehörde über die „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)“.

Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe beginnt mit der Mitteilung durch die Polizei. In der Folge sind Termine für Gespräche zu vereinbaren. Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, spätestens vor der Anklageerhebung, soll berichtet werden, insbesondere wenn der junge Mensch dem Jugendamt bereits bekannt ist und möglicherweise schon Jugendhilfemaßnahmen laufen.

Der Bericht soll die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe bedeutsamen Gesichtspunkte zur Geltung bringen und das Ergebnis der Nachforschungen über die Persönlichkeit, die Entwicklung und den familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund des Jugendlichen sowie eine etwaige besondere Schutzbedürftigkeit darlegen.

Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft können auf eine Berichts-anforderung verzichten. Wenn es dem Wohl des Jugendlichen dient, kann eine Anklage im Ausnahmefall vor der Berichterstattung erfolgen.

- Verpflichtende Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung

Eine Teilnahme des Jugendamtes an der Hauptverhandlung ist verpflichtend, möglichst durch die Person, die die Nachforschungen anstellt und den Bericht verfasst. Neu ist, dass bei einer Nichtteilnahme der Jugendgerichtshilfe dem Jugendamt die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden können. Hierdurch soll die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in den Hauptverhandlungen sichergestellt werden.

Auf Antrag der Jugendgerichtshilfe kann auf die Teilnahme verzichtet oder die Anwesenheit auf Teile der Hauptverhandlung beschränkt werden.

öffentlich

- Jugendamt als Ausfallbürge für die Erziehungsberechtigten

Werden die Sorgeberechtigten und die Erziehungsberechtigten von der Hauptverhandlung ausgeschlossen oder sind sie nicht anwesend und steht auch sonst keine volljährige Person des Vertrauens zur Verfügung, muss ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend sein.

Über drohenden Freiheitsentzug sind die Erziehungs- und Sorgeberechtigten so bald wie möglich zu informieren. Sind diese Personen nicht erreichbar oder können aus anderen Gründen nicht informiert werden, kann der Vertreter der Jugendgerichtshilfe in Anspruch genommen werden. Beides ist neu.

- Keine zwingende Aufzeichnung von Vernehmungen

Mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2020 wurden in der Strafprozessordnung verschiedene Fälle für eine obligatorische Videoaufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren geregelt. Das betraf Vernehmungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, bei Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden und Vernehmungen von minderjährigen Beschuldigten. Die letzte Konstellation wurde wieder relativiert. Mit der neu eingeführten Regelung zu einer audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen wird die Möglichkeit gegeben, unter Beachtung des Faktors des Kindeswohls zu entscheiden, ob eine solche Aufzeichnung dazu beiträgt, die schutzwürdigen Interessen der Beschuldigten besser zu wahren.

III. Auswirkungen auf die Praxis und Ausblick

Grundsätzlich sind die Zielsetzung der EU-Richtlinie und die Reform zu begrüßen. Das Gesetz stärkt in erster Linie die individuellen Rechte beschuldigter Jugendlicher im Strafverfahren. Die Rolle und Bedeutung der Jugendgerichtshilfe wurde ebenfalls gestärkt.

Vieles war bisher schon fachlicher Standard, wurde in der Vergangenheit jedoch flexibel gehandhabt, jetzt sind diese Dinge verbindlicher geregelt.

Die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich frühere Einbindung der Jugendgerichtshilfe bringt vor dem Hintergrund der vorhandenen personellen Kapazitäten in der Praxis erhebliche Herausforderungen mit sich. Die frühere und verbindlichere Beteiligung in Bagatelldfällen wird möglicherweise zu einem Fallanstieg führen. Die erweiterte Berichterstattung durch teilweise erforderliche ergänzende Nachforschungen bedeutet vermutlich ebenfalls Mehrarbeit.

Vor Ort sind eventuell neue Kooperationsstrukturen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe aufzubauen oder bestehende zu intensivieren.

Eine konkrete Aussage zu einem möglichen Personalmehrbedarf ist aufgrund der zahlreichen Unklarheiten über die Art der Auswirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht

öffentlich

möglich. Ein mittelfristiger Mehrbedarf kann nicht ausgeschlossen werden. Im Moment erfolgt die Umsetzung mit dem vorhandenen Personal.

In den nächsten Monaten sind Erfahrungen zu den genannten Punkten zu sammeln. Dann ist eine weitere Berichterstattung vorgesehen.